

Fragen und Antworten zur ARAG Sportversicherung für Vereine

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Auskunft	1
Der ARAG-Sportversicherungsvertrag (gültig ab 01.01.2022)	1
Versicherungsschutz für Nichtmitglieder	3
Weitere Zusatzversicherungen	5

Allgemeine Auskunft

Wo finden Vereine ausführliche Informationen zur ARAG Sportversicherung?

Ausführliche Informationen zur ARAG-Sportversicherung finden Sie online unter www.ARAG-Sport.de.

Wo können Vereine Informationen zur ARAG-Sportversicherung erlangen?

Speziell bei individuellen Anfragen erreichen Sie die Kollegen der ARAG-Sportversicherung unter den folgenden Kontaktdaten:

ARAG-Versicherungsbüro beim Bayerischen Landes-Sportverband e.V.

Georg-Brauchle-Ring 93

80992 München

Tel.: 089/693 13 44 30

E-Mail: vsbmuenchen@ARAG-Sport.de

Wie und wo kann ich einen Schaden (Haftpflicht oder Unfall) melden?

Haftpflicht-, Unfall- und KFZ-Schäden können **online** unter „www.ARAG-Sport.de“ gemeldet werden. Bei Fragen im Schadenfall steht das ARAG Versicherungsbüro beim BLSV unter den oben genannten Kontaktdaten zur Verfügung.

Ebenso stehen dort die Formulare als Druckversionen zur Verfügung. Die Formulare sind auszudrucken, vom Verein und der verletzten Person zu unterschreiben und per Post oder E-Mail das [Versicherungsbüro der ARAG](http://www.ARAG-Sport.de) zu senden.

Der ARAG-Sportversicherungsvertrag (gültig ab 01.01.2022)

Welche Versicherungen sind in der ARAG Sportversicherung inbegriffen?

Die Sportversicherung in Bayern deckt diese Bereiche ab

 Haftpflicht Wir schützen Verbände und Vereine sowie Sportler vor Schadenersatzansprüchen.	 Unfall Schließt sporttypische Risiken ein und gilt in Ergänzung zur privaten Vorsorge.	 Erweiterter Straf-Rechtsschutz Wir helfen den versicherten Personen bei der Verteidigung gegen den Vorwurf eines fahrlässigen als auch vorsätzlich begehbaren Vergehens. Je Versicherungsfall werden Kosten bis 500.000 Euro übernommen.	 Umwelt-Haftpflicht Schadenersatzansprüche für Umweltschäden auf Grundlage zivilrechtlicher Ansprüche. Die Versicherungssumme beträgt 5.000.000 Euro.
 Umweltschaden-Versicherung Deckt die gesetzliche Pflicht zur Sanierung von Umweltschäden auf Grundlage öffentlich-rechtlicher Ansprüche. Die Versicherungssumme beträgt 5.000.000 Euro.	 Vermögensschaden / D&O Rückhalt für Ihre Vorstände, damit diese für die wirtschaftlichen Folgen von Fehlern in ihrer Verbands-/Vereinstätigkeit nicht mit ihrem Privatvermögen haften müssen.	 Vertrauensschaden Wir ersetzen den Schaden, wenn Geldwerte wie Bargeld durch Vertrauenspersonen beispielsweise veruntreut werden.	

Versichert sind folgende Sparten:

- **Unfallversicherung:** Leistungen bei Unfällen (Todesfall, Invalidität, Reha-Management, Krankenhaus-Tagegeld)
- **Haftpflichtversicherung:** Beispielsweise für versicherte Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten (Person- oder Sachschaden), Haus- und Grundbesitz, Schlüsselverlust bei Fremdanlagen, Mietsachschäden und weitere Umwelthaftpflichtversicherung.
- **Umweltschadenversicherung:** Umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherten von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen.
- **Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung:** Schutz bei Vermögensschaden, dem eine fahrlässige Pflichtverletzung (Fehler, Versäumnis, Irrtum) bei der Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit zugrunde liegt.
- **D&O-Versicherung:** Absicherung des persönlichen Haftungsrisikos von u.a. Vorständen, wenn wegen einer zur Last gelegten, fahrlässig begangenen Pflichtverletzung ein Schadenersatzanspruch entsteht.
- **Vertrauensschadenversicherung:** Schutz bei z.B. Raub/Diebstahl oder Veruntreuung
- **Erweiterter Straf-Rechtsschutz:** Versicherungsschutz bei der Verteidigung gegen den Vorwurf eines fahrlässig oder vorsätzlich begangenen Vergehens. Versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren wegen der Verletzung von Vorschriften des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- oder Standesrechts (ausgenommen Verkehrsstrafrecht).

Was ist beim Versicherungsschutz von neu beigetretenen Mitgliedern zu beachten?

Grundsätzlich sind Meldungen unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern über verein360 durchzuführen.

Tritt ein Schadensfall ein, wird die Meldung des betroffenen Mitglieds beim BLSV geprüft.

Das Vorliegen des Versicherungsschutzes kann ausschließlich durch den Versicherer festgestellt und bestätigt werden.

Welcher Personenkreis ist über den allg. Sportversicherungsvertrag versichert?

- alle Vereinsmitglieder, die dem BLSV namentlich gemeldet sind;
- alle Funktionäre (soweit sie Mitglied in einem Verein sind);
- alle Übungsleiter, Turn- bzw. Sportlehrer und Trainer, ferner die Schieds-, Kampf- und Zielrichter (auch ohne Mitgliedschaft im Verein);
- alle Angestellten und Arbeiter, Mitarbeiter gegen Vergütung (inkl. Honorarkräfte) sowie Teilnehmer an Freiwilligendiensten (FSJ, BFD) und Praktikanten, die für den Verein tätig werden;
- alle vom Verein zur Durchführung versicherter Veranstaltungen beauftragten Helfer, auch soweit es Nichtmitglieder sind.

Versichert ist die Durchführung des satzungsgemäßen Verbands- und Vereinsbetriebes.

Ist die Versicherung für Mitglieder an eine Sportart gebunden?

Mitglieder sind bei der Teilnahme an allen versicherten Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten Ihres Vereins versichert. Eine Beschränkung auf eine bestimmte Sportart gibt es nicht.

Müssen Übungsleiter eine Lizenz haben und Vereinsmitglied sein, um versichert zu sein?

Für den Versicherungsschutz der Sportversicherung benötigt der Übungsleiter / Trainer keine Lizenz. Auch bedarf es für Übungsleiter nicht zwingend einer Mitgliedschaft, um über die Sportversicherung abgesichert zu sein. Grundsätzlich sind alle vom Verein beauftragten Übungsleiter, Trainer usw. während ihrer Tätigkeit für den Verein versichert. Hierbei ist es unerheblich, ob der Übungsleiter bei mehreren Vereinen tätig ist. Es besteht somit über jeden Verein entsprechender Versicherungsschutz.

Wie werden die Versicherungsbeiträge erhoben?

Die Beiträge werden auf der Basis der jährlichen Jahresmeldung im Rahmen der BLSV-Verbandsabgaben erhoben.

Ist eine Vereinsveranstaltung des Vereins mitversichert?

Für alle vom Verein selbst durchgeführten Veranstaltungen, die mit der Satzung des Vereins vereinbar sind, besteht der volle Versicherungsschutz der Sportversicherung.

Wann besteht Versicherungsschutz über die Sporthaftpflichtversicherung?

Versichert ist grundsätzlich die Durchführung des satzungsgemäßen Verbands- und Vereinsbetriebes. Mitglieder des Vereins sind bei der Teilnahme an den Vereinsaktivitäten versichert, ebenso Helfer bei Veranstaltungen des Vereins.

Nicht versichert ist die Ausrichtung internationaler Veranstaltungen, z.B. Welt- oder Europameisterschaften oder Deutsche Meisterschaften für einen Spitzenfachverband.

Ist der Verein bei der Nutzung von vereinsfremden Räumlichkeiten zur Durchführung von Sportkursen und Vereinstrainings versichert?

Im Rahmen der im Sportversicherungsvertrag versicherten Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht, ist der BLSV-Verein beim satzungsgemäßen Vereinsbetrieb grundsätzlich bei der Nutzung von Räumlichkeiten versichert.

Wann greift der Haftpflichtversicherungsschutz nicht?

Bei einer vertraglichen Haftung, die über den Umfang der gesetzlichen Haftung hinausgeht, besteht kein Versicherungsschutz. Beispiel: Erklärt sich ein Verein bei der Anmietung einer Turnhalle vertraglich dazu bereit, für „alle Schäden an der Halle“ einzustehen, muss der Verein auch für vorsätzliche Schäden oder für Schäden durch Unbekannte (z.B. eine eingeworfene Scheibe) aufkommen.

Versicherungsschutz für Nichtmitglieder

Wie kann ich Nichtmitglieder, z.B. für Kurse, Probetrainings oder Schnupperstunden versichern?

Um Nichtmitglieder, z.B. für Kurse, Probetrainings oder Schnupperstunden zu versichern, besteht seit dem 01.01.2022 die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die sich an der Gesamtzahl der Vereinsmitglieder orientiert.

Auf diese Weise kann Nichtmitgliedern während der aktiven Sportausübung der gleiche Versicherungsschutz wie den Mitgliedern gewährt werden.

Wie schließe ich die pauschale Nichtmitgliederversicherung ab?

Die Nichtmitgliederversicherung kann online auf der Homepage des Versicherungsbüros www.ARAG-Sport.de beantragt werden. Dort finden sich weitere ausführliche Informationen zur Nichtmitgliederversicherung.

Wie verhält es sich im Speziellen mit dem Versicherungsschutz von Nichtmitgliedern...

...bei Sportabzeichen-Prüfungsabnahmen und -Vorbereitungskursen?

Nichtmitglieder sind bei der Sportabzeichen-Abnahme und während den Übungsstunden zur Vorbereitung auf die Sportabzeichen-Prüfung im Rahmen des Sportversicherungsvertrags der ARAG (Unfallversicherung und Haftpflichtversicherung) versichert.

...bei Renovierungs- oder Aufräumarbeiten im Verein?

Bei Eigenbaumaßnahmen oder ähnliche Arbeiten, die im Auftrag des Vereins von Personen durchgeführt werden, haben Mitglieder Versicherungsschutz. Gewerbliche Helfer als Nichtmitglieder haben keinen Versicherungsschutz.

Nichtmitglieder benötigen eine Zusatzversicherung z.B. eine pauschale Gruppenversicherung für Nichtmitglieder.

Möglichkeit: Bauherrenhaftpflichtversicherung max. Bausumme von € 510.000 über den SpV - wenn es durch Dritte zu einem Schaden (z.B. Kurzschluss) kommt.

Bei höheren Bausummen besteht die Möglichkeit einer Nachversicherung über die ARAG.

...bei Vereinsfesten und Veranstaltungen?

Bei Vereinsfesten besteht Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang des Sportversicherungsvertrages mit dem BLSV (Veranstalter-Haftpflichtversicherung). Bei Großveranstaltungen (> 1.000 Besucher) setzen Sie sich bitte mit dem Versicherungsbüro beim BLSV in Verbindung.

Ihre dem BLSV gemeldeten Vereinsmitglieder sind bei der Teilnahme im Rahmen und Umfang des Sportversicherungsvertrages gleichfalls versichert. Ebenfalls versichert sind aktive Helfer (z.B. Bewirtung der Gäste in vereinseigener Regie oder Auf- und Abbau), auch soweit es sich hierbei um Nichtmitglieder handelt.

Teilnehmende Nichtmitglieder sind grundsätzlich nicht mitversichert. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass Ihr Verein als Veranstalter natürlich Versicherungsschutz in den Fällen hat, die sich im Zusammenhang mit Nichtmitgliedern ergeben (z.B. Haftpflichtansprüche eines Nichtmitglieds gegen den Verein wegen eines Personen- und/oder Sachschadens).

...bei eindeutigen Sportkursen?

Die Teilnehmer eindeutiger Sportkurse können über die pauschale Nichtmitgliederversicherung versichert werden.

...bei Schnupper- bzw. Probetrainings?

Bei Schnupper- oder Probetrainings können die einzelnen Nichtmitglieder über die pauschale Nichtmitgliederversicherung versichert werden.

...bei Skikursen?

Teilnehmer eines Vereins-Skikurses müssen Vereinsmitglieder sein. Nichtmitglieder dürfen in Bayern nicht unterrichtet werden. Das Unterrichten von Skikursen im Verein ist durch die Bayerische Skischulverordnung § 6 Abs. 3 des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus geregelt und besagt, dass der Skiunterricht nur an Vereinsmitgliedern zum satzungsgemäßen Vereinszweck erlaubt ist. Zeitlich begrenzte Vereinsmitgliedschaften für Vereinsskikursteilnehmer (z.B. über die Kursteilnehmerkarten) sind ebenfalls nicht erlaubt.

...bei Eltern-Kind-Gruppen

Die Eltern sind nicht mitversichert, es sei denn, sie melden sich ebenfalls als Mitglied im Verein an oder sind über die pauschale Nichtmitgliederversicherung versichert.

Welche Beiträge werden für die pauschale Nichtmitgliederversicherung fällig?

Der Beitrag berechnet sich nicht nach der Anzahl der versicherten Nichtmitglieder, sondern wird pauschal nach der Vereinsgröße bemessen. Der Jahresbeitrag beträgt:

Vereinsgröße	Beitrag in Euro (inkl. 19% Steuer)
bis 100 Mitglieder	78,00
bis 200 Mitglieder	98,00
bis 300 Mitglieder	143,00
bis 400 Mitglieder	186,00
bis 500 Mitglieder	229,00
bis 1.000 Mitglieder	265,00
bis 1.500 Mitglieder	298,00
bis 2.500 Mitglieder	341,00
bis 5.000 Mitglieder	392,00
über 5.000 Mitglieder	392,00 zuzüglich 51,00 je 2.500 weitere Mitglieder

Kann ich mich als Verein gegenüber nicht-versicherten Nichtmitgliedern absichern, indem das Nichtmitglied einen Haftungsausschluss für den Schadenfall unterzeichnet?

Grundsätzlich ist festzustellen, dass formularvertragliche Haftungsausschlüsse überwiegend unzulässig sind. Jede mehrfach verwendete Vereinbarung stellt eine formularvertragliche Regelung dar, auf die die Paragraphen 305 ff BGB anwendbar sind.

Insoweit ist nur ein Haftungsausschluss für grob fahrlässig begangene Pflichtverletzungen und auch nur für Sachschäden zulässig. Für Körperschäden ist jeglicher Haftungsausschluss unzulässig. Vor diesem Hintergrund sollten die Vereine eine Nichtmitgliederversicherung abschließen, um die Risiken vernünftig abzudecken.

(Ausführliche Informationen zur Haftung im Sportverein finden Sie in unseren FAQs zu Rechtsthemen.)

Weitere Zusatzversicherungen

Welche Zusatzversicherungen können über die ARAG-Sportversicherung abgeschlossen werden?

In Ergänzung zum Sportversicherungsvertrag können folgende Zusatzversicherungen über die ARAG abgeschlossen werden:

- Versicherungsschutz für Nichtmitglieder
- Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz
- Reiseversicherung
- Sport-Vereinschutz (Inventarversicherung)
- CyberSchutz für Sportvereine
- Vereins-Rechtsschutz
- Sportler-Zusatzschutz (u.a. Zahn- und Brillenschäden, Auslandsreisekrankenschutz und Krankenhaustagegeld).

Ausführliche Informationen zu den Zusatzversicherungen sind unter www.ARAG-Sport.de zu finden.

Weitere, ausführlichere Informationen zum Datenschutz können als BLSV-Mitgliedsverein in verein360 abgerufen werden. Alle Informationen findest du in verein360 unter „Dokumente“
[Login zu verein360](#)